

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (AVTS)

AS 412.118

Erläuterungen der Schulpflege vom 7. Februar 2023

Beilage 2 zu ZSPB Nr. 5/2023

Inhaltsverzeichnis AVTS

A.	Allgemeine Bestimmungen	3	Art. 20	c. Form.....	13	
	Art. 1	Gegenstand, Geltungsbereich	3	Art. 21	d. Modellwahl auf Sekundarstufe	13
	Art. 2	Zusammenwirken von Unterricht und Betreuung a. Grundsatz	4	Art. 22	Mittagsorganisation.....	13
	Art. 3	b. Personaleinsatz	4	Art. 23	Ausgestaltung der offenen Betreuungsangebote	13
	Art. 4	Mitwirkung a. Personal	4	Art. 24	Abmeldung von offenen Betreuungsangeboten a. Grundsatz	14
	Art. 5	b. Schülerinnen und Schüler.....	5	Art. 25	b. Fristen.....	15
	Art. 6	c. Eltern	5	Art. 26	c. Form.....	15
	Art. 7	Semester	5	Art. 27	Ausgestaltung der betreuten Aufgabenstunden	16
B.	Unterricht	6	Art. 28	Abmeldung von betreuten Aufgabenstunden a. Grundsatz	16	
	Art. 8	Unterrichtshalbtage a. Kindergartenstufe	6	Art. 29	b. Fristen.....	17
	Art. 9	b. Primarstufe 1. bis 4. Klasse	6	Art. 30	c. Form.....	18
	Art. 10	c. Primarstufe 5. und 6. Klasse	6	Art. 31	Verpflegung	18
	Art. 11	d. Sekundarstufe.....	7	Art. 32	Absenz bei Krankheit und Ausschluss	18
	Art. 12	e. Profilizuteilung	7	D.	Tarife und Ressourcen	19
	Art. 13	Unterrichtszeiten am Vormittag.....	7	Art. 33	Härtefälle	19
	Art. 14	Stundenpläne.....	8	Art. 34	Ressourcenzuweisung.....	20
	Art. 15	Auffangzeit am Morgen.....	8	E.	Schlussbestimmungen	20
C.	Betreuung	10	Art. 35	Allgemeine Geschäftsbedingungen	20	
	Art. 16	Dauer der gebundenen Mittage a. Grundsatz.....	10	Art. 36	Weitere Erlasse	21
	Art. 17	b. Änderung der Mittagsdauer	10	Art. 37	Betriebskonzept	21
	Art. 18	Abmeldung von gebundenen Mittagen a. Grundsatz.....	11	Art. 38	Übergangsbestimmungen a. Überführung neuer Schulen	22
	Art. 19	b. Fristen.....	12	Art. 39	b. Umsetzungskonzept	22
				Art. 40	c. Übergangsfrist für bisherige Pilotschulen.....	23
				Art. 41	Inkrafttreten.....	23

Normtext AVTS	Erwägungen
<p>Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (AVTS)</p> <p>vom 7. Februar 2023</p> <p><i>Die Schulpflege,</i></p> <p>gestützt auf Art. 27 Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS) vom 25. September 2022,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieser Erlass enthält Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS).</p> <p>² Er gilt für die der VTS unterstehenden Schulen.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Die AVTS enthalten Detailregelungen, die in der Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS) selbst nicht stufengerecht wären. Art. 27 VTS ermächtigt die Zürcher Schulpflege (ZSP) generell, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Darüber hinaus werden in zahlreichen VTS-Bestimmungen Regelungen von Einzelheiten der ZSP vorbehalten (vgl. dazu auch die Weisung GR Nr. 2021/161, S. 22 f.). Der Aufbau der AVTS orientiert sich an der VTS. Auf Wiederholungen der VTS wird – aus rechtsetzungstechnischen Gründen – soweit als möglich verzichtet.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Der Geltungsbereich der AVTS entspricht jenem der VTS. Massgebend ist Art. 1 VTS. Auf Schulen, die gemäss Art. 29 VTS in den Anwendungsbereich der VTS überführt werden, gelangen somit «automatisch» auch die AVTS zur Anwendung. Welche Schulen der VTS und somit auch den AVTS unterstehen, ergibt sich aus dem Anhang zur VTS. Vgl. dazu auch die Übergangsbestimmung von Art. 38.</p>

Normtext AVTS	Erwägungen
<p>Art. 2 Zusammenwirken von Unterricht und Betreuung a. Grundsatz</p> <p>¹ Die Schulpflege erlässt gesamstädtische Leitsätze zum Zusammenwirken von Unterricht und Betreuung.</p> <p>² Die Schulen konkretisieren diese in schulspezifischen Leitsätzen; diese werden von der Schulkonferenz beschlossen.</p> <p>³ Einzelheiten regeln die Schulen im Betriebskonzept.</p>	<p><u>Abs. 1 und 2:</u> Das Zusammenwirken von Unterricht und Betreuung ist ein zentraler Pfeiler des Stadtzürcher Tagesschulmodells und Wesenskern jeder Tagesschule. Die ZSP erlässt dazu gesamstädtische Leitsätze. Sie hat solche mit ZSPB Nr. 63/2021 bereits beschlossen. Die Leitsätze der ZSP werden von den Schulen in schulspezifischen Leitsätzen konkretisiert. Den Beschluss über die schulspezifischen Leitsätze fasst die Schulkonferenz. Die Mitarbeitenden sollen sich an deren Erarbeitung beteiligen (vgl. dazu Art. 4). Die schulspezifischen Leitsätze bilden Grundlage für das Umsetzungskonzept bzw. Betriebskonzept.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Einzelheiten des Zusammenwirkens von Unterricht und Betreuung werden im Betriebskonzept, das ebenfalls durch die Schulkonferenz erlassen wird, festgelegt. Zum Betriebskonzept im Allgemeinen vgl. die Ausführungen hinten zu Art. 37.</p>
<p>Art. 3 b. Personaleinsatz</p> <p>Im Rahmen des anwendbaren Personalrechts können Lehrpersonen auch in der Betreuung und Betreuungsmitarbeitende auch im Unterricht eingesetzt werden.</p>	<p>Die Bestimmung verweist auf das anwendbare Personalrecht und ist damit deklaratorischer Natur. Lehrpersonen können demnach auf freiwilliger Basis mit einem Zusatzpensum für das Betreuen von Aufgabenstunden oder andere Betreuungsaufgaben eingesetzt werden (vgl. Art. 27 Verordnung über das Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule, VLT, AS 177.500; Art. 14 Rahmenordnung 2013, AS 177.601). Mit Zustimmung des Volksschulamts (VSA) ist an Tagesschulen überdies möglich, Betreuungsaufgaben in den Berufsauftrag von Lehrpersonen zu integrieren (§ 10d Lehrpersonalverordnung, LPVO, LS 412.311; Handbuch «Neu definierter Berufsauftrag» des VSA vom 1. Oktober 2020, Kapitel 2.4.1). Betreuungsmitarbeitende, die dies wünschen, können sodann im Unterricht eingesetzt werden, insbesondere als Klassen-/Schulassistenzen oder im Rahmen von ISR (Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschulen) und SIS (Stärkung der Integrationskraft der Schulen).</p>
<p>Art. 4 Mitwirkung a. Personal</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Die Zuständigkeit der Schulkonferenz zur Beschlussfassung über das schulische Betriebskonzept ist in Art. 19 Abs. 1 lit. c</p>

Normtext AVTS	Erwägungen
<p>¹ Die Mitwirkung des Personals bei der Gestaltung der Tagesschule erfolgt im Rahmen der Schulkonferenz, insbesondere durch Beschlussfassung über das Betriebskonzept.</p> <p>² Die Schulleitung legt weitere Formen der Mitwirkung fest.</p>	<p>Organisationsstatut (OS, AS 412.103) verankert. Im Betriebskonzept werden aufgrund der AVTS grundsätzlich jene Fragen geregelt, welche die VTS den Schulen (und nicht spezifisch der Schulleitung) zur Regelung überlässt. Auch die Mitwirkung bei der Ausgestaltung des Umsetzungskonzepts, gemäss welchem weitere Schulen in Tagesschulen überführt werden, erfolgt im Rahmen der Schulkonferenz (vgl. Art. 39 Abs. 4). Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der Schulkonferenz ergeben sich aus § 44 Abs. 2 lit. b und § 45 Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) sowie Art. 12 Abs. 5 und Art. 17 ff. OS.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Gestützt auf diese Bestimmung legt die Schulleitung beispielsweise fest, wie das Betriebskonzept und weitere Führungsdokumente zuhanden der Schulkonferenz erarbeitet werden. Darunter fällt sodann etwa die Einrichtung eines dauerhaften interdisziplinären Teams oder das Einsetzen von Arbeitsgruppen für bestimmte Vorhaben.</p>
<p>Art. 5 b. Schülerinnen und Schüler</p> <p>Die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung der Tagesschule regeln die Schulen im Rahmen der Vorgaben gemäss Art. 23 Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) im Betriebskonzept.</p>	<p>Art. 23 OS, der gemäss Art. 26 Abs. 1 VTS auch auf Tagesschulen anwendbar ist, enthält bereits Vorgaben zur Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern, so dass darauf verwiesen werden kann. Auch daraus ergibt sich, dass Einzelheiten dazu im Betriebskonzept geregelt werden.</p>
<p>Art. 6 c. Eltern</p> <p>Die Mitwirkung der Eltern bei der Gestaltung der Tagesschule regeln die Schulen im Rahmen der Vorgaben gemäss Art. 24 Organisationsstatut im Betriebskonzept.</p>	<p>Art. 24 OS, der gemäss Art. 26 Abs. 1 VTS auch auf Tagesschulen anwendbar ist, enthält bereits Vorgaben zur institutionalisierten Elternmitwirkung, so dass auch darauf verwiesen werden kann. Zu den Vorgaben gemäss Art. 24 OS zählt namentlich das gestützt auf diese Bestimmung erlassene Elternreglement (AS 412.106).</p>
<p>Art. 7 Semester</p> <p>Das Schuljahr ist in folgende Semester gegliedert:</p> <p>a. Herbstsemester: Zeitraum zwischen Sommerferien und Sportferien;</p>	<p>Die auf der Volksschulstufe sonst wenig gebräuchlichen Semester sind relevant für die semesterweisen Abmeldungen und Wiederanmeldungen von tagesschulspezifischen Betreuungsangeboten (ge-</p>

Normtext AVTS	Erwägungen
<p>b. Frühlingssemester: Zeitraum zwischen Sportferien und Sommerferien.</p>	<p>bundene Mittage, offene Betreuungsangebote am Nachmittag, Aufgabenstunden). Im vorliegenden Art. 7 werden daher die Semester definiert.</p>
<p>B. Unterricht</p>	
<p>Art. 8 Unterrichtshalbtage a. Kindergartenstufe</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler des ersten Kindergartenjahres haben an fünf Vormittagen Unterricht.</p> <p>² Im zweiten Kindergartenjahr erfolgt der Unterricht an fünf Vormittagen sowie am Montag- und am Freitagnachmittag.</p>	<p>Art. 8 ff. entsprechen im Wesentlichen Ziff. 2.2 Abs. 2 Versuchsbestimmungen für das städtische Pilotprojekt mit gebundenen Tagesschulen, Projektphase II (VB TS 2025, AS 412.115). Es handelt sich dabei um Rahmenvorgaben für die Stundenplangestaltung gemäss Art. 8 VTS.</p>
<p>Art. 9 b. Primarstufe 1. bis 4. Klasse</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Klasse der Primarstufe haben an fünf Vormittagen und an drei Nachmittagen Unterricht.</p> <p>² Es bestehen zwei Zeitprofile:</p> <p>a. Zeitprofil A: Unterricht am Montag-, Dienstag- und Freitagnachmittag;</p> <p>b. Zeitprofil B: Unterricht am Montag-, Donnerstag- und Freitagnachmittag.</p>	
<p>Art. 10 c. Primarstufe 5. und 6. Klasse</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse der Primarstufe haben an fünf Vormittagen sowie am Montag-, Dienstag-, Donnerstag- und Freitagnachmittag Unterricht.</p>	<p>Für eine optimale Nutzung der Infrastruktur, namentlich von Wasserflächen für den Schwimmunterricht, und unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Stundenplanung (insb. § 27 Abs. 2 VSG und § 26 Abs. 1 Volksschulverordnung, VSV, LS 412.101) haben die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse an vier Nachmittagen Unterricht. Eine Wahlmöglichkeit der Schulen für bloss drei Nachmittage Unterricht besteht deshalb abweichend von Ziff. 2.2 Abs. 2 VB TS 2025 nicht mehr.</p>

Normtext AVTS	Erwägungen
<p>Art. 11 d. Sekundarstufe</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe haben an fünf Vormittagen sowie in der Regel am Montag-, Dienstag-, Donnerstag- und Freitagnachmittag Unterricht.</p> <p>² Aus betrieblichen Gründen kann der Unterricht auf der Sekundarstufe ausnahmsweise auch am Mittwochnachmittag stattfinden.</p> <p>³ Über Ausnahmen gemäss Abs. 2 entscheidet das Präsidium der Kreisschulbehörde auf Antrag der Schulleitung; es informiert darüber die Schulpflege.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Diese Bestimmung entspricht dem Grundsatz von Art. 7 Abs. 2 VTS, wonach der Mittwochnachmittag unterrichtsfrei ist.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Als betriebliche Gründe fallen etwa Engpässe bei Sporthallen und Fachzimmern in Betracht. Ein freier Nachmittag ist, auch wenn es sich dabei ausnahmsweise nicht um den Mittwochnachmittag handelt, jedenfalls gewährleistet (vgl. Art. 7 Abs. 1 VTS).</p> <p><u>Abs. 3:</u> Die VTS legt nicht fest, wer über den Unterricht am Mittwochnachmittag entscheidet. Es erscheint sachgerecht, diesen Entscheid aufgrund seines Ausnahmecharakters dem Präsidium der Kreisschulbehörde (KSB-Präsidium) zuzuweisen. Das Antragsrecht fällt der Schulleitung zu, weil diese für die operative Schulführung zuständig ist und die eigentlichen Stundenpläne festlegt (Art. 9 Abs. 1 VTS, § 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 4 VSG).</p>
<p>Art. 12 e. Profilzuteilung</p> <p>Die Profilzuteilung gemäss Art. 9 Abs. 2 wird den Eltern spätestens mit der Klassenzuteilung und dem Stundenplan schriftlich mitgeteilt.</p>	<p>Die Regelung über die Profilzuteilung entspricht der bisherigen Ziff. 2.2 Abs. 3 VB TS 2025 sowie Ziff. 4.1 Abs. 6 Satz 2 Allgemeine Geschäftsbedingungen der schulischen Betreuung in der Stadt Zürich Stadt Zürich (AGB Schulische Betreuung, in der Fassung gültig ab 1. August 2022, ZSPB Nr. 108/2021). Einzelheiten können weiterhin in den AGB geregelt werden (vgl. auch Art. 35). Daraus ergibt sich insbesondere, dass die Profilzuteilung den Eltern mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet wird.</p>
<p>Art. 13 Unterrichtszeiten am Vormittag</p> <p>¹ Auf der Kindergartenstufe beginnt der Unterricht am Vormittag um 8.35 Uhr; er wird in zusammenhängenden Halbtagesblöcken erteilt.</p> <p>² Auf der Primar- und Sekundarstufe umfasst der Unterricht am Vormittag in der Regel vier Lektionen und beginnt um 8.20 Uhr.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Im Kindergarten wird der Unterricht aufgrund des kantonalen Rechts in zusammenhängenden Halbtagesblöcken erteilt, zu denen auch die Pausen gehören. Die Gliederung ergibt sich aus den pädagogischen Erfordernissen, Zeitvorgaben für einzelne Lektionen bestehen nicht. Der obligatorische Unterricht beginnt um 8.35 Uhr. Zur fakultativen Auffangzeit siehe die Ausführungen zu Art. 15.</p> <p><u>Abs. 2 und 3:</u> «Frühe Morgenlektionen vor den Blockzeiten» müssen «zumutbar (z. B. Dunkelheit im Winter, Anzahl Lektionen pro Tag) und als Ausnahme sachlich begründet sein. Unzulässig wäre</p>

Normtext AVTS	Erwägungen
<p>³ Auf der Sekundarstufe sowie ausnahmsweise aus betrieblichen Gründen auf der Primarstufe sind am Vormittag fünf Lektionen möglich, wobei der Unterricht um 7.30 Uhr beginnt.</p> <p>⁴ Über Ausnahmen vom Unterrichtsbeginn gemäss Abs. 2 und 3 entscheidet das Präsidium der Kreisschulbehörde auf Antrag der Schulleitung; es informiert darüber die Schulpflege.</p>	<p>beispielsweise eine 5. Lektion am Vormittag, wenn sie aufgrund von organisatorischen oder personellen Überlegungen (Optimierung von Stundenplänen von Lehrpersonen) erfolgt» (Webseite VSA, Stundenplangestaltung). Über die Anzahl Morgenlektionen entscheidet im Rahmen der Stundenplangestaltung gestützt auf Art. 9 Abs. 1 VTS und Art. 14 AVTS die Schulleitung.</p> <p><u>Abs. 4:</u> Vom Unterrichtsbeginn um 8.20 Uhr bzw. 7.30 Uhr soll nur ausnahmsweise abgewichen werden. Deshalb obliegt der Entscheidung darüber beim KSB-Präsidium, wobei die Schulleitung dazu Antrag stellen kann.</p>
<p>Art. 14 Stundenpläne</p> <p>Im Rahmen von Art. 7, 8 und 9 Abs. 2 VTS sowie Art. 8 bis Art. 13 dieser Ausführungsbestimmungen legt die Schulleitung die Stundenpläne der Schule fest.</p>	<p>Die Zuständigkeit der Schulleitung ergibt sich bereits aus Art. 9 Abs. 1 VTS. Als Kriterien für die Stundenplangestaltung gelten übergeordnet sodann § 27 VSG und § 26 VSV.</p>
<p>Art. 15 Auffangzeit am Morgen</p> <p>¹ In Ergänzung zu Art. 10 VTS gilt die Auffangzeit ab 8.00 Uhr auch auf der Kindergartenstufe.</p> <p>² Während der Auffangzeit können sich die Schülerinnen und Schüler bereits vor Unterrichtsbeginn im Schulgebäude aufhalten.</p> <p>³ Die Schule gewährleistet die Aufsicht.</p> <p>⁴ Einzelheiten regelt sie im Betriebskonzept.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Der Kindergarten umfasst aufgrund des kantonalen Rechts auch eine Auffangzeit in Form von fakultativem individualisierendem Unterricht, für welche die Kindergartenlehrperson im Rahmen ihres Berufsauftrags zuständig ist. Diese Auffangzeit beginnt jeweils um 8.15 Uhr. Art. 10 VTS legt eine kommunale Auffangzeit bereits ab 8.00 Uhr nur für die Primar- und Sekundarstufe fest. Mit vorliegender Bestimmung wird diese auf den Kindergarten ausgedehnt. Der obligatorische Unterricht im Kindergarten beginnt um 8.35 Uhr (vgl. vorn Art. 13 Abs. 1). Grundsätzlich kann die ZSP in den AVTS zwar keine zusätzlichen tagesschulspezifischen Angebote einführen. Bei der Auffangzeit besteht indes die Besonderheit, dass die in § 27 Abs. 2 VSG und § 26 Abs. 3 VSV festgelegten Blockzeiten auch für die Kindergartenstufe gelten. Die Blockzeiten dauern demnach von 8 bis 12 Uhr, wobei sie – soweit schulorganisatorisch erforderlich – um 20 Minuten verkürzt werden können. Sie können sowohl Unterricht als auch Betreuung umfassen. Nachdem mit der kommunalen Auffangzeit für die Primar- und Sekundarstufe die Blockzeiten neu in erweitertem Umfang gewährleistet</p>

Normtext AVTS	<i>Erwägungen</i>
	<p>werden, ist mit verhältnismässigem organisatorischem und finanziellem Aufwand – es ist mit zusätzlichen Personalkosten von rund 1,4 Millionen Franken pro Jahr zu rechnen – auch eine Ausweitung dieser Auffangzeit auf die Kindergartenstufe möglich. Für eine solche Ausweitung kann sich die ZSP daher im übergeordneten Recht auf § 26 Abs. 3 VSV abstützen. Aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs der Blockzeiten mit dem Stundenplan kann sie sich überdies auf Art. 8 VTS berufen, der eine Rechtsetzungsdelegation für die Stundenplangestaltung enthält. Eine entsprechende Regelung in den AVTS erscheint damit vertretbar. Die Ausweitung auf die Kindergartenstufe ist unter den Vorbehalt zu stellen, dass der Stadtrat die dafür erforderlichen Stellenwerte im Rahmen des Stellenplans bewilligt. Für den gegenteiligen Fall beschliesst die ZSP eine Fassung von Art. 15 AVTS, welche nur die Primar- und Sekundarstufe umfasst (vgl. in diesem Zusammenhang auch GR Nr. 2023/35).</p> <p><u>Abs. 2:</u> Diese Bestimmung ist allgemein gehalten und lässt unterschiedliche Umsetzungsmodelle zu. Die Auffangzeit findet grundsätzlich im Schulgebäude statt. Es ist davon auszugehen, dass in der Regel die Lehrpersonen für die Auffangzeit verantwortlich sind und die Schulzimmer dafür geöffnet werden. Die für die Auffangzeit von der ZSP zur Verfügung gestellten Ressourcen werden im Rahmen der Richtlinien zur Ressourcenzuweisung (Art. 34) definiert.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Während der Auffangzeit befinden sich die Schülerinnen und Schüler in der Verantwortung der Schule. Diese muss in den Räumlichkeiten, in denen die Auffangzeit stattfindet, eine angemessene Aufsicht durch dafür geeignetes Personal gewährleisten. Für das übrige Schulareal gilt Art. 12 Hausordnung für die Schulanlagen der Volksschule der Stadt Zürich (AS 412.110). Diese verlangt keine Präsenz von Schulpersonal vor Unterrichtsbeginn im Aussenraum. Noch draussen befindliche Schülerinnen und Schüler kennen die Verhaltensregeln auf dem Schulareal und können bei besonderen Vorkommnissen die für die Auffangzeit zuständigen Aufsichtspersonen aufsuchen.</p>

Normtext AVTS	<i>Erwägungen</i>
	<p><u>Abs. 4:</u> Die Regelung erfolgt unter Mitwirkung der Schulkonferenz im Betriebskonzept.</p> <p>Abs. 2–4 gelten für alle drei Schulstufen.</p>
<p>C. Betreuung</p>	
<p>Art. 16 Dauer der gebundenen Mittag a. Grundsatz</p> <p>¹ Das Präsidium der Kreisschulbehörde legt die Dauer der gebundenen Mittag im Rahmen von Art. 13 VTS auf Antrag der Schulleitung fest.</p> <p>² Die gebundenen Mittag dauern für die Schule einheitlich gleich lang und finden für alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig statt.</p> <p>³ Bei Schulen, die neben der Kindergarten- und Primarstufe auch die Sekundarstufe umfassen, können Mittagsdauer und Mittagszeit für die Sekundarstufe von den übrigen Schulstufen abweichen.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Die Dauer der gebundenen Mittag (80 bis 100 Minuten) ergibt sich aus Art. 13 VTS. Diese Bestimmung schreibt sodann zwingend vor, dass über die Mittagsdauer das KSB-Präsidium «auf Antrag der Schule» entscheidet. Das Antragsrecht wird aufgrund des Zusammenhangs mit der Stundenplanung der Schulleitung eingeräumt.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Daraus ergibt sich, dass zeitversetzte Mittag für unterschiedliche Schulstufen nicht möglich sind. Bisherige Pilotschulen, die heute noch über solche zeitversetzten Mittag verfügen, müssen ihre Mittagszeit erst auf Anfang Schuljahr 2024/25 anpassen (vgl. die Übergangsbestimmung von Art. 40).</p> <p><u>Abs. 3:</u> Dieser Absatz enthält eine Ausnahme von Abs. 2. Diese soll namentlich ermöglichen, den Mittag auf Sekundarstufe kürzer zu halten als auf der Primarstufe, um der erhöhten Anzahl Nachmittagslektionen für die älteren Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen.</p>
<p>Art. 17 b. Änderung der Mittagsdauer</p> <p>¹ Die Dauer der gebundenen Mittag bleibt jeweils für mindestens ein Schuljahr unverändert.</p> <p>² Das Präsidium der Kreisschulbehörde stellt sicher, dass Änderungen der Dauer den Eltern sowie dem Schulamt bis spätestens zum Ende des vorangehenden Kalenderjahres mitgeteilt werden.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Dieser Absatz bestimmt, dass die Mittagsdauer für mindestens ein Schuljahr festzulegen ist. Damit wird eine minimale Konstanz gewährleistet. Im Regelfall wird die Mittagsdauer für einen längeren Zeitraum Bestand haben.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Dieser Absatz gewährleistet Planungssicherheit für die Eltern sowie das Schulamt.</p>

Normtext AVTS	Erwägungen
<p>Art. 18 Abmeldung von gebundenen Mittagern a. Grundsatz</p> <p>¹ Eine Abmeldung von sämtlichen gebundenen Mittagern gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. a VTS oder von einzelnen gebundenen Mittagern an bestimmten Wochentagen gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. b und c VTS sowie entsprechende Wiederanmeldungen sind semesterweise möglich.</p> <p>² Abmeldungen und Wiederanmeldungen gelten ab dem zweiten Kindergartenjahr und während der ganzen Primarstufe unbefristet bis zu ihrem Widerruf oder bis zum Austritt aus der Tagesschule</p> <p>³ Beim Übertritt in die Sekundarstufe ist eine erneute Abmeldung erforderlich; während der Sekundarstufe gilt Abs. 2 sinngemäss.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Abmeldung und Wiederanmeldung können bezogen auf alle gebundenen Mittagern und, soweit Art. 11 Abs. 3 VTS einen entsprechenden Spielraum gewährt, bezogen auf einzelne gebundene Mittagern erfolgen. In diesem Rahmen sind semesterweise Änderungen bei den gebundenen Mittagern möglich. In den nachfolgenden Bestimmungen sind mit Abmeldung und Wiederanmeldung alle Mutationsmöglichkeiten gemeint. Der Begriff «Wiederanmeldung» bringt zum Ausdruck, dass die Teilnahme an den gebundenen Mittagern den Regelfall darstellt und eine Ausnahme vom Regelfall – jedenfalls ursprünglich – eine Abmeldung voraussetzt. Deshalb ist jede Anmeldung eine «Wiederanmeldung». Während eine Abmeldung von sämtlichen gebundenen Mittagern sich auf das gebundene Mittagsangebot als Ganzes bezieht, erfolgt eine Abmeldung von einem oder auf der Sekundarstufe je nach Modell allenfalls von zwei gebundenen Mittagern jeweils für einen bestimmten Wochentag (also z. B. für Dienstag oder Donnerstag). Dieser Wochentag ist mit der Mutation zu bezeichnen (vgl. Art. 20).</p> <p><u>Abs. 2:</u> Abmeldungen und Wiederanmeldungen gelten ab dem zweiten Kindergartenjahr und während der ganzen Primarstufe (1. bis 6. Klasse) unbefristet bis zu ihrem Widerruf oder bis zum Austritt aus der Tagesschule. Der Begriff «Widerruf» umfasst bei Abmeldungen die Wiederanmeldung, bei Wiederanmeldung die erneute Abmeldung. Vom «Austritt» aus der Tagesschule wird nicht nur der Abschluss der Volksschule nach der Sekundarstufe oder der Wechsel ins Gymnasium oder in eine Privatschule, sondern auch der ausnahmsweise Wechsel in eine Regelschule erfasst. Demgegenüber bleiben Abmeldung und Wiederanmeldung auch bei einem Wechsel von einer Tagesschule zu einer anderen Tagesschule bestehen.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Beim Übertritt in die Sekundarstufe, der in der Regel mit einem Wechsel der Schule verbunden ist, gelangt von neuem das Abmeldeprinzip (Art. 11 Abs. 2 VTS) zum Zug, die Abmeldung wird quasi «wieder auf 0 gestellt»: Die Schülerinnen und Schüler gelten als angemeldet, sofern keine Abmeldung gemäss Art. 11 Abs. 3</p>

Normtext AVTS	Erwägungen
	<p>lit. a oder c VTS erfolgt. Die Abmeldungen und Wiederanmeldungen gelten alsdann wiederum unbefristet bis zu ihrem Widerruf oder bis zum Austritt aus der Tagesschule.</p>
<p>Art. 19 b. Fristen</p> <p>¹ Die Abmeldung oder Wiederanmeldung erfolgt für das Herbstsemester bis spätestens 31. Mai, für das Frühjahrssemester bis spätestens 30. November.</p> <p>² Wird eine Schülerin oder ein Schüler neu einer Tagesschule zugeweiht oder ändern sich während des Schuljahres Anzahl oder Wochentage der gebundenen Mittage, kann eine Abmeldung auch zu einem späteren Zeitpunkt bis zu 10 Tagen nach der entsprechenden formellen Mitteilung erfolgen.</p> <p>³ In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium der Kreisschulbehörde Abmeldungen und Wiederanmeldungen ausserhalb der regulären Fristen bewilligen.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Auch hier umfassen die Begriffe Abmeldung und Wiederanmeldung sämtliche Mutationsmöglichkeiten (vgl. die Ausführungen zu Art. 18). Die Zeiträume, welche die beiden Semester umfassen, werden in Art. 7 definiert. Der 31. Mai entspricht dem Abmeldetermin, den der Gemeinderat mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 655 vom 21. September 2022 (GR Nr. 2022/249) übergangsrechtlich für das Schuljahr 2023/24 festgelegt hat. Es ist sachgerecht, an diesem Termin auch für die kommenden Schuljahre festzuhalten. Ziff. 3 Abs. 2 VB TS 2025 hatte demgegenüber den Abmeldetermin für die Pilotphasen noch auf den 31. März festgelegt. Mit der Späterlegung wird den Eltern eine kurzfristigere Planung ermöglicht.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Die Änderung der Anzahl gebundener Mittage oder der davon betroffenen Wochentage kann Anlass für eine Abmeldung oder Wiederanmeldung bieten. Dies kann beispielsweise in Folge eines Umzugs oder bei einem Schulwechsel (von einer Regelschule in eine Tagesschule oder von einer Tagesschule zur anderen) oder bei einem Klassenwechsel (z. B. infolge Querversetzung, Repetition, Klassenüberspringen), aber etwa auch bei einem ausnahmsweisen Wechsel des Zeitprofils der Fall sein. Wird eine solche Änderung erst nach den regulären Änderungsterminen bekannt, soll eine nachträgliche Änderung ermöglicht werden. Mit der «entsprechenden formellen Mitteilung» ist insbesondere die formelle Klassenzuteilung bei einem Klassenwechsel gemeint; in Betracht fallen etwa auch Promotionsentscheide (§§ 33 ff. VSV). Eine entsprechende Regelung für Neuzuteilungen an Tagesschulen enthält bereits heute Ziff. 4.1 Abs. 3 AGB Schulische Betreuung.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Dieser Absatz kommt beispielsweise bei veränderten Familienkonstellationen, die eine Teilnahme an den gebundenen Mittagen erfordern, zur Anwendung. Als begründeter Ausnahmefall gilt auch der Besuch des Instrumental-Unterrichts von MKZ, da dessen</p>

Normtext AVTS	<i>Erwägungen</i>
	zeitliche Ansetzung erst nach den in Abs. 1 genannten Terminen bekannt ist.
<p>Art. 20 c. Form</p> <p>¹ Die Eltern richten eine Abmeldung oder Wiederanmeldung gemäss Art. 19 Abs. 1 oder 2 schriftlich an die Schule.</p> <p>² Gesuche um Bewilligung einer Abmeldung oder Wiederanmeldung ausserhalb der regulären Fristen gemäss Art. 19 Abs. 3 richten die Eltern schriftlich an das Präsidium der Kreisschulbehörde.</p>	<p>Unter den Begriff «Eltern» fallen hier (und andernorts in den AVTS) auch anderweitige Erziehungsberechtigte (§ 77 VSG). Schriftlich ist z. B. auch eine Abmeldung oder Wiederanmeldung per E-Mail. Bei der Abmeldung oder Wiederanmeldung für einzelne Wochentage ist der betreffende Wochentag zu bezeichnen (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 18 Abs. 1).</p>
<p>Art. 21 d. Modellwahl auf Sekundarstufe</p> <p>¹ Die Schulen legen das Modell gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. c VTS im Betriebskonzept fest.</p> <p>² Das Modell bleibt jeweils für mindestens ein Schuljahr unverändert.</p> <p>³ Die Schule teilt Änderungen den Eltern sowie dem Schulamt bis spätestens zum Ende des vorangehenden Kalenderjahres mit.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Zu den Regelungen der Schule im Betriebskonzept vgl. die Ausführungen zu Art. 37.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Dieser Absatz bestimmt, dass die Mittagsdauer für mindestens ein Schuljahr festzulegen ist. Damit wird eine minimale Konstanz gewährleistet. Im Regelfall wird die Modellwahl für einen längeren Zeitraum Bestand haben.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Dieser Absatz gewährleistet Planungssicherheit für die Eltern sowie das Schulamt.</p>
<p>Art. 22 Mittagsorganisation</p> <p>Im Rahmen der übergeordneten Vorgaben regelt die Schule die Mittagsorganisation im Betriebskonzept.</p>	<p>Die konkrete Mittagsorganisation, etwa bezüglich gestaffelter Verpflegung oder Betrieb eines Kinder-Restaurants sowie der Gestaltung der Angebote für die Schülerinnen und Schüler, regelt die Schule im Betriebskonzept. Schülerinnen und Schüler können Angebote besuchen, die eine Anmeldung voraussetzen (insbesondere Instrumental-Unterricht von MKZ und Sportkurse des Sportamts), oder auch Angebote, für die sie sich spontan entscheiden. Art. 22 gilt sowohl für die gebundenen als auch die ungebundenen Mit-tage.</p>
<p>Art. 23 Ausgestaltung der offenen Betreuungsangebote</p>	<p>Die Regelungszuständigkeit der Schulen für die von ihnen bereitgestellten Angebote ergibt sich aus Art. 15 Abs. 2 VTS. Die dafür zur</p>

Normtext AVTS	Erwägungen
<p>Die Ausgestaltung der offenen Betreuungsangebote am Nachmittag legt die Schule im Betriebskonzept fest.</p>	<p>Verfügung stehenden Ressourcen ergeben sich aus der Ressourcenzuweisung gemäss Art. 23 VTS. In den offenen Betreuungsangeboten können auch betreute Aufgabenstunden stattfinden. Wer von den betreuten Aufgabenstunden abgemeldet oder mit den Aufgaben früher fertig ist, kann an einem anderen offenen Betreuungsangebot teilnehmen. Während des Zeitraums der offenen Betreuungsangebote können auch Angebote von MKZ oder des Sportamts besucht werden. Eine Abmeldung von den offenen Betreuungsangeboten erfolgt, wenn dieses infolge von Musikunterricht oder eines Sportkurses integral nicht besucht wird.</p>
<p>Art. 24 Abmeldung von offenen Betreuungsangeboten a. Grundsatz</p> <p>¹ Eine Abmeldung von den offenen Betreuungsangeboten am Nachmittag und entsprechende Wiederanmeldungen sind für die ganze Woche oder für bestimmte einzelne Wochentage möglich.</p> <p>² Die Abmeldung gilt für das betreffende Schuljahr; vorbehalten bleibt eine Wiederanmeldung für das Frühlingsemester.</p> <p>³ Für das nachfolgende Schuljahr ist eine erneute Abmeldung erforderlich.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Die offenen Betreuungsangebote am Nachmittag bestehen gemäss Art. 15 Abs. 1 VTS an den Tagen mit Nachmittagsunterricht. Art. 15 Abs. 3 VTS enthält das Abmeldeprinzip: Wer nicht abgemeldet ist, nimmt am Angebot teil. Die Modalitäten der Abmeldung werden gestützt auf Art. 27 VTS durch die ZSP festgelegt. Der vorliegende Abs. 1 bestimmt, dass sowohl eine Abmeldung und Wiederanmeldung für die ganze Woche (also von sämtlichen Tagen mit Nachmittagsunterricht) als auch für bestimmte einzelne Wochentage möglich ist; in letzterem Fall ist der betreffende Wochentag (z. B. Dienstag oder Donnerstag) mit der Mutation zu bezeichnen (vgl. Art. 26). Abmeldung und Wiederanmeldung erfolgen von den gebundenen Mittagen und den Aufgabenstunden unabhängig.</p> <p><u>Abs. 2 und 3:</u> Wie bei den gebundenen Mittagen sind auch hier semesterweise Mutationen möglich. Es gelangt aber ein anderer Mutationsmechanismus zum Zug: Die Abmeldung gilt jeweils für das betreffende Schuljahr. Eine Abmeldung für das Herbstsemester (Zeit zwischen Sommerferien und Sportferien) gilt somit auch für das Frühlingsemester (Zeit zwischen Sportferien und Sommerferien), sofern für dieses Semester keine Wiederanmeldung erfolgt. Eine Abmeldung für das Frühlingsemester gilt demgegenüber nur für dieses; für das nachfolgende Schuljahr ist stets von neuem eine Abmeldung erforderlich, die Abmeldung wird also quasi «wieder auf 0 gestellt». Diese von den gebundenen Mittagen (Art. 18 Abs. 2 und 3) abweichende Regelung ist stundenplantechnisch begründet.</p>

Normtext AVTS	Erwägungen
	<p>Im Gegensatz zu den Nachmittagen mit Unterricht, die über die ganze Schulzeit konstant bleiben bzw. zunehmen, ändern die Stundenpläne und Zeiten des Nachmittagsunterrichts von Jahr zu Jahr. Entsprechend organisieren die Familien die Freizeit ihrer Kinder von Jahr zu Jahr neu. Somit kann die Abmeldung nur für ein Schuljahr Gültigkeit haben. Überdies erlaubt die Regelung, den Abmeldeprozess gleich zu handhaben wie bei den betreuten Aufgabenstunden.</p>
<p>Art. 25 b. Fristen</p> <p>¹ Die Abmeldung erfolgt für das Herbstsemester bis spätestens 2. Juli, die Abmeldung oder Wiederanmeldung für das Frühlingsemester bis spätestens 30. November.</p> <p>² In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung Abmeldungen und Wiederanmeldungen ausserhalb der regulären Fristen bewilligen.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Aufgrund des erörterten Mutationsmechanismus von Art. 24 Abs. 2 und 3 sind für das Herbstsemester nur Abmeldungen, für das Frühlingsemester demgegenüber auch Wiederanmeldungen möglich. Der Termin im Frühsommer ist so festgelegt, dass die Eltern in Kenntnis des konkreten Stundenplans über eine Abmeldung oder Wiederanmeldung entscheiden können. Er entspricht dem bereits heute geltenden Termin für die ungebundenen Angebote (Ziff. 3.1 Abs. 3 AGB Schulische Betreuung). Die Termine entsprechen denjenigen für die Aufgabenstunden (vgl. Art. 29 Art. 28).</p> <p><u>Abs. 2:</u> Ein begründeter Ausnahmefall kann z. B. vorliegen, wenn ein Zuzug in die Stadt Zürich, ein Umzug innerhalb der Stadt Zürich oder eine Querversetzung innerhalb der Schule oder in eine andere Schule erfolgt. Als begründeter Ausnahmefall gilt auch der Besuch des Instrumental-Unterrichts von MKZ, da dessen zeitliche Ansetzung erst nach den in Abs. 1 genannten Terminen bekannt ist.</p>
<p>Art. 26 c. Form</p> <p>Die Eltern richten eine Abmeldung oder Wiederanmeldung schriftlich an die Schule.</p>	<p>Zu beachten ist, dass der Abmeldungs- und Wiederanmeldungsprozess in den Schulen manuell abgewickelt werden muss. Es steht dafür derzeit noch kein elektronisches Tool zur Verfügung. Möglich ist eine Abmeldung oder Wiederanmeldung per E-Mail. Bei der Abmeldung oder Wiederanmeldung für einzelne Wochentage ist der betreffende Wochentag zu bezeichnen (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 24 Abs. 1). An wen konkret die Abmeldung oder Wiederanmeldung zu richten ist, legen die Schulen individuell fest.</p>

Normtext AVTS	Erwägungen
<p>Art. 27 Ausgestaltung der betreuten Aufgabenstunden</p> <p>¹ Für die betreuten Aufgabenstunden gelten die dafür festgelegten Richtlinien der Schulpflege.</p> <p>² Während der Dauer der gebundenen Mittagge finden keine betreuten Aufgabenstunden statt.</p> <p>³ Im Übrigen legt die Schule Art, Umfang und Zeit der betreuten Aufgabenstunden im Betriebskonzept fest.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Die betreuten Aufgabenstunden richten sich nach von der ZSP festgelegten Richtlinien. Aktuell handelt es sich dabei um das Positionspapier «Aufgaben erteilen – erledigen – betreuen» vom August 2021 (ZSPB Nr. 72/2021). Abs. 1 enthält eine dynamische Verweisung, die auch allfällige künftige Änderungen erfasst. Jede Schule muss solche betreuten Aufgabenstunden anbieten, die auch Schülerinnen und Schülern offenstehen, die nicht an den gebundenen Mittagge teilnehmen. Die für Aufgabenstunden zur Verfügung stehenden Ressourcen ergeben sich aus der Ressourcenzuweisung gemäss Art. 23 VTS.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Dieser Absatz enthält eine Vorgabe der ZSP gemäss Art. 16 Abs. 2 VTS. Betreute Aufgabenstunden finden nicht über Mittag statt, weil dieser primär der Verpflegung und Erholung dient. Überdies wird damit gewährleistet, dass auch Schülerinnen und Schüler an den betreuten Aufgabenstunden teilnehmen können, die von den gebundenen Mittagge abgemeldet sind. Die Regelung schliesst ergänzende offene Arbeitsräume über Mittag, in denen unter Aufsicht die Hausaufgaben erledigt werden können, nicht aus.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Die Regelungszuständigkeit der Schule ergibt sich aus Art. 16 Abs. 2 VTS. Die Aufgabenstunden können z. B. auch in der Auffangzeit am Morgen stattfinden. Auch während der übrigen Blockzeiten sind Aufgabenstunden möglich; davon abgemeldete Schülerinnen und Schüler können stattdessen etwa im gleichen Schulzimmer beispielsweise ein Buch lesen oder zeichnen. Gleiches gilt, wenn Aufgabenstunden unmittelbar nach der Mittagszeit stattfinden. Ein Anspruch auf ein alternatives Betreuungsangebot besteht nicht (vgl. auch die Wegleitung «Tagesstrukturen. Allgemeine Informationen und spezifische Vorgaben» des VSA, Fassung vom September 2021, S. 5). Während der offenen Betreuungsangebote steht ein solches demgegenüber zur Verfügung (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 23).</p>
<p>Art. 28 Abmeldung von betreuten Aufgabenstunden</p>	<p><u>Abs. 1:</u> An welchen Tagen betreute Aufgabenstunden angeboten werden, bestimmt die Schule (Art. 27 Abs. 3). Art. 16 Abs. 3 VTS</p>

Normtext AVTS	Erwägungen
<p>a. Grundsatz</p> <p>¹ Eine Abmeldung von den betreuten Aufgabenstunden und entsprechende Wiederanmeldungen sind für die ganze Woche oder für bestimmte einzelne Wochentage möglich.</p> <p>² Die Abmeldung gilt jeweils für das betreffende Schuljahr; vorbehalten bleibt eine Wiederanmeldung für das Frühjahrssemester.</p> <p>³ Für das nachfolgende Schuljahr ist eine erneute Abmeldung erforderlich.</p>	<p>enthält das Abmeldeprinzip: Wer nicht abgemeldet ist, nimmt an den Aufgabenstunden teil. Die Modalitäten der Abmeldung werden gestützt auf Art. 27 VTS durch die ZSP festgelegt. Der vorliegende Abs. 1 legt fest, dass sowohl eine Abmeldung und Wiederanmeldung für die ganze Woche (also von den betreuten Aufgabenstunden an allen Wochentagen, an denen diese angeboten werden) als auch für bestimmte einzelne Wochentage (an denen betreute Aufgabenstunden stattfinden) möglich ist; in letzterem Fall ist der betreffende Wochentag (z. B. Montag oder Freitag) mit der Mutation zu bezeichnen (vgl. Art. 30). Die Abmeldung erfolgt von den gebundenen Mittagen und den offenen Betreuungsangeboten unabhängig.</p> <p><u>Abs. 2 und 3:</u> Das zu Art. 24 Abs. 2 und 3 Gesagte gilt sinngemäss. Weil die Schulen bei der Festlegung der Aufgabenstunden grossen Spielraum haben und deren zeitliche Anberaumung von Schuljahr zu Schuljahr ändern kann, wären An- und Abmeldungen für einen längeren Zeitraum weder sinnvoll noch möglich.</p>
<p>Art. 29 b. Fristen</p> <p>¹ Die Abmeldung erfolgt für das Herbstsemester bis spätestens 2. Juli, die Abmeldung oder Wiederanmeldung für das Frühjahrssemester bis spätestens 30. November.</p> <p>² In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung Abmeldungen und Wiederanmeldungen ausserhalb der regulären Fristen bewilligen.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Aufgrund des Mutationsmechanismus von Art. 28 Abs. 2 und 3 sind für das Herbstsemester nur Abmeldungen, für das Frühjahrssemester demgegenüber auch Wiederanmeldungen möglich. Der Termin im Frühsommer ist so festgelegt, dass die Eltern in Kenntnis des konkreten Stundenplans über eine Abmeldung oder Wiederanmeldung entscheiden können. Er entspricht dem bereits heute geltenden Termin für die ungebundenen Angebote (Ziff. 3.1 Abs. 3 AGB Schulische Betreuung). Die Termine entsprechen denjenigen für die offenen Betreuungsangebote (vgl. Art. 25).</p> <p><u>Abs. 2:</u> Ein begründeter Ausnahmefall kann z. B. vorliegen, wenn ein Zuzug in die Stadt Zürich, ein Umzug innerhalb der Stadt Zürich oder eine Querversetzung innerhalb der Schule oder in eine andere Schule erfolgt. Als begründeter Ausnahmefall gilt auch hier der Besuch des Instrumental-Unterrichts von MKZ, da dessen zeitliche Ansetzung erst nach den in Abs. 1 genannten Terminen bekannt ist.</p>

Normtext AVTS	Erwägungen
<p>Art. 30 c. Form</p> <p>Die Eltern richten eine Abmeldung oder Wiederanmeldung schriftlich an die Schule.</p>	<p>Zu beachten ist auch hier, dass der Abmeldungs- und Wiederanmeldungsprozess in den Schulen manuell abgewickelt werden muss. Es steht dafür derzeit noch kein elektronisches Tool zur Verfügung. Möglich ist eine Abmeldung oder Wiederanmeldung per E-Mail. Bei der Abmeldung oder Wiederanmeldung für einzelne Wochentage ist der betreffende Wochentag zu bezeichnen (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 28 Abs. 1). An wen konkret die Abmeldung oder Wiederanmeldung zu richten ist, legen die Schulen individuell fest.</p>
<p>Art. 31 Verpflegung</p> <p>Für die Verpflegung gilt Art. 19 Rahmenordnung für den Betrieb der vom Schul- und Sportdepartement geführten Betreuungseinrichtungen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Rahmenordnung 2013).</p>	<p>Es gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben wie für die Regelschulen, so dass auf Art. 19 Rahmenordnung für den Betrieb der vom Schul- und Sportdepartement geführten Betreuungseinrichtungen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Rahmenordnung 2013, AS 177.601) verwiesen werden kann. Von der Verweisung erfasst wird auch der dortige Abs. 2, der die Ernährungsrichtlinien der Schulgesundheitsdienste für massgebend erklärt. Hinsichtlich der Mittagsverpflegung wird damit die Vorgabe von Art. 14 Abs. 2 VTS umgesetzt. Die Ernährungsrichtlinien enthalten überdies auch Vorgaben zum Frühstück, zum Zvieri und zur Pausenverpflegung. Bei Art. 31 handelt sich um eine dynamische Verweisung, die auch allfällige künftige Änderungen erfasst.</p>
<p>Art. 32 Absenz bei Krankheit und Ausschluss</p> <p>¹ Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler dem Schulunterricht aus Krankheitsgründen fern, darf sie oder er auch an den Betreuungsangeboten der Tagesschule nicht teilnehmen.</p> <p>² Der Ausschluss von Schülerinnen und Schülern von Betreuungsangeboten der Tagesschule bei erheblicher Störung des Betreuungsbetriebs sowie bei anhaltenden Zahlungsausständen von Elternbeiträgen für die Mittagsbetreuung richtet sich nach Art. 8 Abs. 2 und 3 Rahmenordnung 2013.</p> <p>³ Von den gebundenen Mittagessen kann das Präsidium der Kreisschulbehörde überdies Schülerinnen und Schüler ausschliessen,</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Die Bestimmung gilt für sämtliche Betreuungsangebote der Tagesschule. Eine entsprechende Regelung enthält heute bereits Ziff. 5.5 Abs. 4 AGB Schulische Betreuung. Vgl. dazu auch die Wegleitung «Tagesstrukturen. Allgemeine Informationen und spezifische Vorgaben» des VSA, Fassung vom September 2021, S. 10.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Auch diese Bestimmung gilt für sämtliche Betreuungsangebote der Tagesschule. Es gelten grundsätzlich die gleichen Verfahren und Kriterien wie bei den Betreuungsangeboten der Regelschulen, so dass auf Art. 8 Abs. 2 und 3 Rahmenordnung 2013 verwiesen werden kann (erhebliche Störung des Betreuungsbetriebs durch anhaltende und erhebliche Regelverstösse; anhaltende Zahlungsausstände hinsichtlich der kostenpflichtigen gebundenen und</p>

Normtext AVTS	Erwägungen
<p>die daran nicht regelmässig teilnehmen; vorbehalten bleibt eine ordnungsgemässe Abmeldung gemäss Art. 11 Abs. 3 VTS.</p>	<p>ungebundenen Mittagge; vgl. dazu wiederum die Wegleitung «Tagessstrukturen. Allgemeine Informationen und spezifische Vorgaben» des VSA, Fassung vom September 2021, S. 6 und 9). Bei den spezifischen Tagesschulangeboten – wie namentlich den gebundenen Mittagge – sind im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung jedoch auch die Ziele der Tagesschule sowie den aus einem Ausschluss resultierenden Folgen für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass an einen Ausschluss aus den tagesschulspezifischen Angeboten bei der Interessenabwägung tendenziell höhere Anforderungen gestellt werden als bei den ungebundenen Angeboten. Bei Zahlungsausständen von Elternbeiträgen für gebundene Mittagge ist auf Antrag der Eltern das Vorliegen eines Härtefalls (Art. 20 VTS) zu prüfen. Zum dafür geltenden Prozess vgl. Art. 33.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Soweit keine Abmeldung von den gebundenen Mittagge erfolgt, ist die regelmässige Teilnahme an den gebundenen Mittagge verbindlich. Den günstigen Einheitstarif soll nur in Anspruch nehmen können, wer sich an die Abmeldemöglichkeiten gemäss Art. 11 Abs. 3 VTS hält. Wer darüber hinaus eine Betreuung «à la carte» wünscht, kann die (teurere) ungebundene Betreuung in Anspruch nehmen. Eine regelmässige Teilnahme an den gebundenen Mittagge erhöht sodann die Planbarkeit der Mittagsbetreuung und wirkt Food Wasting entgegen. Aus diesen Gründen ist eine entsprechende Ausschlussmöglichkeit bei unregelmässiger Teilnahme vorzusehen (Weisung GR Nr. 2021/161, S. 19 und 20).</p>
<p>D. Tarife und Ressourcen</p>	
<p>Art. 33 Härtefälle</p> <p>Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements legt den Prozess für die Beurteilung von Gesuchen um Reduktion des Elternbeitrags für gebundene Mittagge bei Härtefällen gemäss Art. 20 VTS fest.</p>	<p>Die Beurteilung von Härtefällen obliegt gemäss Art. 20 VTS der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements. Entsprechend legt diese oder dieser auch den dafür einzuhaltenden Prozess fest.</p>

Normtext AVTS	Erwägungen
<p>Art. 34 Ressourcenzuweisung</p> <p>¹ Die Schulpflege erlässt nach Massgabe von Art. 23–25 und 30 VTS Richtlinien zur Ressourcenzuweisung.</p> <p>² Sie setzt dabei die Qualitätsvorgaben gemäss Art. 18 VTS um.</p>	<p><u>Abs. 1 und 2:</u> Die Ressourcenzuweisung für den Betrieb der Tages-schulen obliegt gemäss Art. 23 Abs. 1 VTS im Rahmen von Budget und Stellenplan bei der ZSP. Art. 23–25 und Art. 30 VTS machen ihr diesbezüglich verschiedene Vorgaben. Die ZSP wird dazu separate Richtlinien erlassen, welche diese übergeordneten Vorgaben sowie Art. 18 VTS betreffend Qualität umsetzen und eine transparente, auf einheitlichen Kriterien beruhende Ressourcenzuweisung an die Schulen sicherstellen. Die konkreten Zuweisungsbeschlüsse der ZSP, grundsätzlich jeweils auf Beginn des Schuljahres, sollen sich danach ausrichten. Die Richtlinien müssen erst noch erarbeitet werden. Aufgrund der Komplexität der Themenstellung nimmt dies mehr Zeit in Anspruch. Die neuen Richtlinien sollen erstmals für das Schuljahr 2024/25 zum Zug gelangen. Vor ihrem definitiven Erlass wird dazu eine separate Vernehmlassung durchgeführt. Diese ist für Dezember 2023 geplant. Aus den genannten Gründen wird Art. 34 erst auf 1. April 2024 in Kraft gesetzt (vgl. Art. 41 Abs. 2). Die Ressourcenzuweisung für das Schuljahr 2023/24 durch die ZSP ist noch ohne die neuen Richtlinien erfolgt (vgl. ZSPB Nr. 1/2023); die Ressourcenvorgaben der VTS werden aber bereits für dieses Schuljahr eingehalten.</p>
<p>E. Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 35 Allgemeine Geschäftsbedingungen</p> <p>¹ Ergänzende Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote legt die Schulpflege in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) fest.</p> <p>² Das Schulamt veröffentlicht diese auf seiner Webseite.</p> <p>³ Änderungen gibt das Schulamt den Eltern rechtzeitig im Voraus bekannt.</p>	<p>Sowohl die vorliegenden Ausführungsbestimmungen als auch die AGB werden von der ZSP festgelegt. Die beiden Erlasse stehen insoweit auf gleicher Stufe. Die Regelungsmaterien der beiden Erlasse lassen sich nicht strikt auseinanderhalten. Die AVTS enthalten grundsätzlichere Bestimmungen und regeln auch verschiedene Aspekte, die für die interne Organisation der Schule massgebend sind. Die AGB Schulische Betreuung beinhalten zahlreiche zusätzliche Bestimmungen, die das Verhältnis zu den Eltern relativ detailliert regeln. Sie können auch Wiederholungen der AVTS enthalten, wo dies dem besseren Verständnis dient. Die dargestellte «Zweiteilung», die bereits bisher zwischen Versuchsbestimmungen und AGB bestand, hat sich bewährt.</p>

Normtext AVTS	Erwägungen
<p>Art. 36 Weitere Erlasse</p> <p>¹ Ergänzend sind die Ausführungserlasse zum Organisationsstatut und zur Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) anwendbar.</p> <p>² Für die Betreuungsangebote gemäss Art. 11–16 VTS gelten die Ausführungserlasse zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB), soweit sie die in Art. 26 Abs. 2 VTS bezeichneten Bestimmungen näher ausführen.</p> <p>³ Für die ungebundenen Mittagge der Tagesschule gelten die Ausführungserlasse zur VO KB, soweit die VTS und die vorliegenden Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmen.</p>	<p>Abs. 1: Diese Bestimmung nimmt Art. 26 Abs. 1 VTS auf Ebene Ausführungserlasse auf und ist deklaratorischer Natur. Grundsätzlich gelten alle städtischen Ausführungserlasse zu OS und Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100), die auf die bisherigen Regelschulen Anwendung finden und nicht betreuungsspezifisch sind, auch für die Tagesschulen. Beispielhaft – und nicht abschliessend – können die verschiedenen Reglemente zum Globalkredit, das Zuteilungsreglement (AS 412.130), das Schulbesuchsreglement (AS 412.160) und das Elternreglement (AS 412.106) genannt werden.</p> <p>Abs. 2: Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit Art. 26 Abs. 2 VTS. Als Ausführungserlasse zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 412.103) gelten namentlich die Anhänge zur VO KB und die Rahmenordnung 2013.</p> <p>Abs. 3: Diese Bestimmung korrespondiert mit Art. 26 Abs. 3 VTS. Auf die ungebundenen Betreuungsangebote, die nicht die Mittagbetreuung betreffen, nämlich die Morgenbetreuung, die Nachmittagsbetreuung und die Ferienbetreuung, ist die VTS von vornherein nicht anwendbar; diese Betreuungsangebote richten sich integral nach der VO KB und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen (Art. 6 VTS). Eine Regelung in den AVTS erübrigt sich daher. Gleiches gilt für das Anstellungsreglement 2013 (AS 177.600). Auf dieses verweist für die Betreuungsangebote gemäss Art. 11–16 VTS die Regelung von Art. 26 Abs. 2 VTS i.V.m. Art. 35 VO KB.</p>
<p>Art. 37 Betriebskonzept</p> <p>Die Schulen regeln die Gegenstände gemäss Art. 2 Abs. 3, Art. 5, Art. 6, Art. 15 Abs. 4, Art. 21 Abs. 1, Art. 22, Art. 23 und Art. 27 Abs. 3 sowie weitere betriebliche Einzelheiten gemäss Art. 8 Abs. 4 Organisationsstatut im Betriebskonzept.</p>	<p>Die AVTS enthalten zahlreiche Bestimmungen, wonach die Schulen bestimmte Regelungsgegenstände in ihrem schuleigenen Betriebskonzept festlegen. Der vorliegende Art. 37 greift diese Bestimmungen auf. Überdies hält er fest, dass das Betriebskonzept auch weitere betriebliche Vorgaben enthalten kann (Art. 8 Abs. 4 OS). Selbstverständlich müssen sich die Regelungen im Betriebskonzept im Rahmen des übergeordneten Rechts bewegen. Für die Festlegung des Betriebskonzepts ist die Schulkonferenz zuständig,</p>

Normtext AVTS	Erwägungen
	<p>wobei dieses – wie andere Führungsdokumente der Schule – der Genehmigung durch die Kreisschulbehörde (KSB) unterliegt (Art. 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 4 Abs. 2 lit. b OS). Das Genehmigungserfordernis dient der Aufsicht. Regelungen, welche die VTS den Schulen zum alleinigen Entscheid zuweist, muss die KSB genehmigen, wenn die Schule die übergeordneten rechtlichen Vorgaben einhält (vgl. Art. 2 Abs. 3, Art. 11 Abs. 3 lit. c, Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 VTS).</p>
<p>Art. 38 Übergangsbestimmungen a. Überführung neuer Schulen</p> <p>¹ Die Schulpflege bestimmt den Überführungszeitpunkt der Schulen, die neu in Tagesschulen überführt werden, jeweils bis spätestens 31. März; sie führt den Anhang zur VTS entsprechend nach.</p> <p>² Gleichzeitig genehmigt sie den aktuellen Planungsstand für den Überführungszeitpunkt der übrigen noch nicht als Tagesschulen geführten Schulen.</p> <p>³ Über Abweichungen vom genehmigten Planungsstand informiert das Präsidium der Kreisschulbehörde die Schulpflege umgehend, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei einer geplanten Vorverschiebung der neu beabsichtigte Überführungszeitpunkt weniger als drei Jahre entfernt liegt; b. bei einer geplanten Verschiebung nach hinten der bisher geplante Überführungszeitpunkt weniger als drei Jahre entfernt liegt. <p>⁴ Bei einer Planungsabweichung gemäss Abs. 3 bleiben die für den Umstellungsprozess zugewiesenen Ressourcen unverändert.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Die Kompetenz der ZSP, den Überführungszeitpunkt für die Überführung neuer Schulen in Tagesschulen ab Schuljahr 2024/25 zu bestimmen und den Anhang zur VTS entsprechend nachzuführen, ergibt sich aus Art. 29 Abs. 3 VTS. Die vorliegende Bestimmung hält ergänzend fest, dass dies bis jeweils 31. März erfolgt. Die Schulen, die per Schuljahr 2023/24 in Tagesschulen überführt werden, sind bereits im genannten Anhang enthalten.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Gleichzeitig soll die VTS jeweils den aktuellen Planungsstand für die Überführung der weiteren Schulen genehmigen.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Abweichungen gegenüber dem jeweils aktuellen Planungsstand bei Schulen sind der ZSP umgehend zu melden. Die Meldepflicht steht im Zusammenhang mit der Ressourcenregelung gemäss Abs. 4.</p> <p><u>Abs. 4:</u> Die zusätzlichen Ressourcen für den Umstellungsprozess zur Tagesschule werden auf vier Jahre befristet. Wenn eine Schule den Umstellungszeitpunkt verschiebt, müssen die zur Verfügung stehenden Ressourcen auf die neue Dauer des Umstellungsprozesses verteilt werden. Es werden keine zusätzlichen Ressourcen gesprochen.</p>
<p>Art. 39 b. Umsetzungskonzept</p> <p>¹ Die Schulen, die neu in Tagesschulen überführt werden, erstellen bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres vor der Überführung</p>	<p><u>Abs. 1–3:</u> Die AVTS enthalten wie erwähnt zahlreiche Bestimmungen, wonach die Schulen bestimmte Regelungsgegenstände in ih-</p>

Normtext AVTS	Erwägungen
<p>ein Umsetzungskonzept.</p> <p>² Das Umsetzungskonzept enthält insbesondere die Regelungen gemäss Art. 2 Abs. 3, Art. 5, Art. 6, Art. 15 Abs. 4, Art. 21 Abs. 1, Art. 22, Art. 23 und Art. 27 Abs. 3.</p> <p>³ Das Schulamt stellt für das Erstellen des Umsetzungskonzepts einen Raster und einen Leitfaden zur Verfügung.</p> <p>⁴ Für den Erlass des Umsetzungskonzepts gelten die Vorgaben für den Erlass des Betriebskonzepts sinngemäss.</p> <p>⁵ Die Regelungen des Umsetzungskonzepts werden innerhalb von zwei Jahren nach der Überführung gemäss Abs. 1 in das Betriebskonzept überführt.</p>	<p>rem schuleigenen Betriebskonzept festlegen. Für den Überführungsprozess erfolgt diese Festlegung in einem einheitlichen Dokument, dem Umsetzungskonzept. Dieses Vorgehen soll eine gewisse Vereinheitlichung des Schulentwicklungsprozesses gewährleisten sowie die Schulen bei einer projektorientierten, systematischen und effizienten Führung dieses Prozesses unterstützen; dazu dienen auch ein Raster und ein Leitfaden, die das Schulamt zur Verfügung stellt.</p> <p><u>Abs. 4:</u> Das bedeutet insbesondere, dass das Umsetzungskonzept ebenfalls durch die Schulkonferenz erlassen und durch die KSB genehmigt wird.</p>
<p>Art. 40 c. Übergangsfrist für bisherige Pilotschulen</p> <p>¹ Bisherige Pilotschulen, die per 1. August 2023 in den Anwendungsbereich der VTS überführt werden und vor der Überführung nicht über eine einheitliche Mittagszeit gemäss Art. 16 Abs. 2 verfügten, setzen diese Bestimmung bis spätestens Anfang Schuljahr 2024/25 um.</p> <p>² Bisherige Pilotschulen, die per 1. August 2023 in den Anwendungsbereich der VTS überführt werden und deren Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse der Primarstufe vor der Überführung abweichend von Art. 10 an drei Tagen Nachmittagsunterricht hatten, setzen diese Bestimmung bis spätestens Anfang Schuljahr 2024/25 um.</p>	<p><u>Abs. 1 und 2:</u> Unter diese Bestimmungen fallen die bisherigen Pilotschulen, die per Anfang Schuljahr 2023/24 in den Anwendungsbereich gemäss VTS überführt werden. Soweit diese heute noch über einen zeitversetzten Mittag verfügen, können sie mit der Umstellung auf eine einheitliche Mittagszeit bis Anfang Schuljahr 2024/25 zuwarten. Gleiches gilt für die Umstellung von drei auf vier Tage Nachmittagsunterricht für die 5. und 6. Klasse der Primarstufe.</p>
<p>Art. 41 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Ausnahme von Art. 34 am 1. August 2023 in Kraft.</p> <p>² Art. 34 tritt am 1. April 2024 in Kraft und findet erstmals für das Schuljahr 2024/25 Anwendung.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Die AVTS treten – mit Ausnahme von Art. 34 betreffend Richtlinien zur Ressourcenzuweisung – gleichzeitig wie die VTS am 1. August 2023 in Kraft.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Diese gestaffelte Inkraftsetzung erfolgt, weil die Erarbeitung der neuen Richtlinien zur Ressourcenzuweisung mehr Zeit in Anspruch nimmt, vgl. die Ausführungen zu Art. 34. Die neuen Richtli-</p>

Normtext AVTS	<i>Erwägungen</i>
	nien sollen per 1. April 2024 erlassen werden. Die Ressourcenzuweisung für das Schuljahr 2024/25 kann demnach nach Massgabe der neuen Richtlinien erfolgen.